**Voraussetzungen für die Steuerfreiheit**

**der innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Art. 138 MwStSystRL und § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG-E haben ab 1.1.2020 neue zusätzliche Voraussetzungen geschaffen:

1. **Gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Erwerbers**
2. Die gültige UID ist materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Bei Beginn der Lieferung muss eine gültige UID vorliegen. Auch bei einer dauer­haften Geschäftsbeziehung ist die UID nach Eingang der Bestellung und vor der Ausführung der jeweiligen Lieferung zu prüfen. Die Bestätigung der Gültigkeit der UID ist zu dokumentieren.

Die qualifizierte Bestätigungsabfrage überprüft sowohl die Gültigkeit der UID als auch Name und Anschrift des Inhabers der ausländischen UID. Die Abfrage kann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzeln oder automatisiert über eine XML-RPC-Schnittstelle erfolgen.

Parallelproblem: Ist das Verwenden einer UID auch beim innergemeinschaftlichen Verbringen erforderlich? Das ist noch nicht geklärt. Ist dies der Fall, würde ein nicht beabsichtigtes dauerhaftes Verbringen zu einer steuerpflichtigen innerge­mein­schaftlichen Lieferung (ggf. ohne Vorsteuerabzug) führen.

1. Verwendung der UID

Eine Verwendung der UID ist dann gegeben, wenn in der Auftragsbestätigung fol­gende Formulierung verwendet wird:

„Vereinbarungsgemäß wird folgende UID … für diesen Auftrag verwendet.“

Eine in einem Dokument lediglich formularmäßig eingedruckte UID reicht nach deutschem Recht nicht aus. Anders u. U. in anderen Mitgliedsstaaten, da unions­rechtlich nur „mitgeteilt“ werden muss.

1. **Nachgewiesener Grenzübertritt der Ware**

An der Voraussetzung des Nachweises des Grenzübertritts ändert sich nichts. Die Regelung hat keinen Ausschluss der „alten“ Nachweismöglichkeiten zur Folge.

Vereinheitlichung der Belegnachweise durch Art. 45a MwStVO und § 17a UStDV:

1. **Lieferant** ist für den Transport verantwortlich

Mindestens zwei einander nicht widersprechende Transportbelege von Personen, die von ihm und vom Erwerber unabhängig sind (z. B. unterzeichneter CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfrachtrechnung, Rechnung über Beförderung).

Beim Vorliegen nur eines dieser Belege muss zusätzlich ein Dokument vorliegen, das die Bezahlung des Transports oder die Ankunft im Bestimmungsland bestätigt (z. B. Versicherungspolice über Versand oder Beförderung der Ware, Bestätigung durch einen Notar, Quittung über die Einlagerung vom Lagerinhaber).

1. **Erwerber** ist für den Transport verantwortlich

Eine schriftliche Erklärung des Erwerbers ist erforderlich, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versendet wurden. Der Bestimmungsmitgliedsstaat muss angegeben werden. Diese Erklärung ist vom Erwerber spätestens am 10. Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorzu­legen.

1. **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)**

Art. 138 Abs. 1a MwStSystRL und § 4 Nr. 1b UStG

Es ist ein korrekter Ausweis der UID in der ZM erforderlich. Umsatzsteuer­voran­meldung und ZM für denselben Zeitraum müssen dieselben innergemeinschaftlichen Lieferungen ausweisen. Die bereits abgegebene ZM muss ggf. nochmals korrigiert werden.

Die umsatzsteuerliche Befreiung kann nicht daran scheitern, dass die ZM erst zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird. Eine ursprünglich unrichtige oder unvollständige ZM wirkt bei Berich­tigung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück.

1. **Keine „Beteiligung“ an einer Steuerhinterziehung**

Nach dem Europäischen Gerichtshof ist die Steuerfreiheit einer objektiv vorliegenden innergemeinschaftlichen Lieferung zu versagen, wenn feststeht, dass der Lieferant daran mitgewirkt hat, dass der Empfänger keine Erwerbsbesteuerung durchführt.

Zum 1.1.2020 wird der neue § 25f UStG eingeführt. Danach ist es ausreichend, dass der Unternehmer **wusste oder hätte wissen müssen**, dass ein anderer Beteiligter Umsatzsteuer hinterzieht oder nicht gerechtfertigt Vorsteuer erlangt.